

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. August

1961

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	43	Landeskollekte für Binzen	46
Bekanntmachungen:		Landeskollekte für Forchheim	46
Neuregelung der Vergütungen der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern	44	Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes in Baden-Württemberg	46
Tag und Opferwoche der Inneren Mission	45	Hinweis:	
		Siemoneit „Mehrstimmiges Gemeindesingen“	46

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Hans-Wolfgang Keller in Nassig zum Pfarrer in Heidelberg-Schlierbach, Vikar Georg Wölfle in Tauberbischofsheim zum Pfarrer in Spielberg.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):
Vikar Gerhard Schärr in Weinheim (Dekanat) zum Pfarrer in Ispringen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Friedrich Eichin in Oetlingen zum Pfarrer der Landeskirche im Dienst der Volksmission mit dem Dienstsitz in Steinen, Pfarrer Günther Nagel in Offenburg (Krankenhaus-Seelsorgestelle) zum Pfarrer dieser Pfarrstelle.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer (i. W.) Dr. theol. Klaus Martin Lutz, z. Z. in Sandhausen, mit der Versehung des Dienstes eines hauptamtlichen theologischen Religionslehrers am Gymnasium in Mosbach, Pfarrer (i. W.) Günter Spielmann, bisher im außerbadischen Kirchendienst, mit der vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes in Ispringen.

Versetzt:

Vikar Rüdiger Beile in Schopfheim (Deka-

nat) als Religionslehrer nach Mannheim (Lesing-Gymnasium), Vikar Reinhard Buschbeck, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Mannheim-Seckenheim, Religionslehrer Vikar Ulrich Höfer in Mosbach (Gymnasium) als Religionslehrer nach Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium), Vikar Berthold Kläiber in Mannheim-Seckenheim als Vikar nach St. Blasien;

Pfarrdiakon Ernst Junker in St. Blasien als Religionslehrer nach Lörrach (Berufsschulen).

Gestorben:

Angestellter Rudolf Eichsteller beim Evang. Oberkirchenrat am 17. 6. 1961, Pfarrer i. R. Erich Stern, zuletzt in Leiselheim, am 10. 7. 1961.

Diensterledigung

Mauer, Kirchenbezirk Neckargemünd.
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Freiherrlich Göler von Ravenburg'sche Grund- u. Patronatsherrschaft z. Hd. von Herrn Oberforstrat i. R. A. Freiherr Göler von Ravensburg in Mauer bei Heidelberg; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **4. September abends** bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR. 24. 7. 1961 * **Neuregelung der Vergütungen der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern**
Az. 41/2 (41/7)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 7. 12. 1959 (VBl. S. 100) und vom 22. 6. 1960 (VBl. S. 36) geben wir die folgenden, von der Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Inneren Mission neu aufgestellten Sätze für die Vergütung der evangelischen Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern bekannt.

Die Vergütungssätze sind an den Bundesangestelltentarif (einschließlich der mit Wirkung vom 1. April 1961 für die Angestellten eingeführten 9 %igen Lohnerrhöhung) weiter angenähert. Sie liegen aber z. T. immer noch unter den — von der Bundesangestelltentarifordnung (BAT) übernommenen — Vergütungssätzen der TO.A.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Rechtsträger von Kindergärten, Kinderhorten und Krankenpflegestationen werden gebeten, die neuen Vergütungssätze mit Wirkung vom 1. Juli 1961 auf die bestehenden Dienstverhältnisse (Dienstverträge) zu übernehmen und bei Neuabschluß von Dienstverträgen zu Grunde zu legen. Wir halten die Anwendung dieser Vergütungssätze für die rechte Ausübung der Gemeindediakonie in den hier in Frage stehenden Bereichen und für eine sozial und arbeitsrechtlich gerechte Gestaltung dieses Dienstes für unerläßlich.

Wir werden auf Einhaltung der Vergütungssätze bei der Genehmigung der Gemeindehaushaltspläne und der im Laufe des Haushaltsjahres neu abgeschlossenen bzw. geänderten Dienstverträge (Dienstvertragsmuster sind beim Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, Karlsruhe, Kriegsstr. 124 jeweils anzufordern) achten (vgl. § 7 Ziffer 9 des kirchl. Gesetzes über die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens vom 24. 4. / 6. 7. 1934 in Verbindung mit § 12 Ziffer 9 der Verwaltungsvorschriften von 1908).

In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, daß die Kindergartenbeiträge in einem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Besoldungsaufwand stehen. Wir bitten, die **Kindergartenbeiträge** an folgenden Sätzen auszurichten:

Für Kindergärten in Ortsklasse S DM 15—20 monatlich,
für Kindergärten in Ortsklasse A DM 12—15 monatlich,
für Kindergärten in Ortsklasse B DM 8—12 monatlich.

Sollten einzelne finanzschwache Gemeinden außerstande sein, die nachfolgende Vergütungsregelung auf das Dienstverhältnis der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen anzuwenden, so können in begrenztem Umfang und im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Mittel Beihilfen beantragt und gewährt werden.

Vergütung der Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern.

I

Das **Berufsgruppenverzeichnis** (vgl. VBl. S. 100/1959) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1961 neu gefaßt, die Einstufung der Mitarbeiter ist daher nach den folgenden Eingruppierungen hin zu überprüfen:

Gruppe 10
Kindergärtnerinnen mit staatl. Anerkennung und größerem Verantwortungsbereich

Gruppe 11
Kindergärtnerinnen mit staatlicher Anerkennung

Gruppe 13
Kinderpflegerinnen mit abgeschlossener Fachausbildung

Gruppe 15
Helferinnen in Kindergärten

Gruppe 16
Jugendliche Helferinnen in Kindergärten

Die Berufsgruppe 17 entfällt. Die entsprechende Vergütung dieser Berufsgruppe wird ersetzt durch die prozentual verringerte Vergütung vor Erreichung des Eingansalters. Diese errechnet sich in den Berufsgruppen 10—16

bis zum vollendeten

17. Lebensjahr 60 %

nach dem vollendeten

17. Lebensjahr 70 %

nach dem vollendeten

18. Lebensjahr 80 %

nach dem vollendeten

19. Lebensjahr 90 %

der Anfangsvergütung

Für **Krankenschwestern** auf evangelischen Krankenpflegestationen, die durch keinen Mutterhausvertrag eingestellt sind, gilt obige Vergütungsordnung sinngemäß mit folgender Berufsgruppeneinteilung:

Gruppe 10
Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung und mehrjähriger Erfahrung auf größeren Stationen

Gruppe 11
Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung, Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Anerkennung

Gruppe 12
Schwesternhelferinnen mit Examen des DRK

Gruppe 13
Schwesternhelferinnen mit Fachausbildung

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, in jeder Gruppe die Mitarbeiter, die durch eine besonders verantwortliche Tätigkeit sich aus ihrem Aufgabenbereich hervorheben, in die nächsthöhere Gruppe einzustufen.

II
Vergütungssätze der Berufsgruppen

Berufsgruppe	Fing. Alter	Steig. Betrag DM	1.+2. DM	3.+4. DM	5.+6. DM	7.+8. DM	9.+10. Berufsjahr DM	11.+12. DM	13.+14. DM	15.+16. DM	17.+18. DM	ab 19. DM
Ortsklasse S												
10	20	20	482	502	522	542	562	582	602	622	642	662
11	20	15	450	465	480	495	510	525	540	555	570	585
12	20	12	420	432	444	456	468	480	492	504	516	528
13	20	12	383	395	407	419	431	443	455	467	479	491
14	20	12	340	352	364	376	388	400	412	424	436	448
15	20	12	310	322	334	346	358	370	382	394	406	418
16	20	10	280	290	300	310	320	330				
Ortsklasse A												
10	20	20	467	487	507	527	547	567	587	607	627	647
11	20	15	435	450	465	480	495	510	525	540	555	570
12	20	12	405	417	429	441	453	465	477	489	501	513
13	20	12	368	380	392	404	416	428	440	452	464	476
14	20	12	325	337	349	361	373	385	397	409	421	433
15	20	12	295	307	319	331	343	355	367	379	391	403
16	20	10	265	275	285	295	305	315				
Ortsklasse B												
10	20	20	452	472	492	512	532	552	572	592	612	632
11	20	15	420	435	450	465	480	495	510	525	540	555
12	20	12	390	402	414	426	438	450	462	474	486	498
13	20	12	353	365	377	389	401	413	425	437	449	461
14	20	12	310	322	334	346	358	370	382	394	406	418
15	20	12	280	292	304	316	328	340	352	364	376	388
16	20	10	250	260	270	280	290	300				

III

Zuschläge zur Grundvergütung:

- a) für verheiratete oder verheirateten gleichgestellte Mitarbeiter (§ 7 der Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk - AVR) in den Berufsgruppen 10-16 monatlich 30.- DM,
- b) gemäß § 9 AVR
 - für das 1. Kind monatlich 15.- DM
 - für das 2.-5. Kind monatlich 25.- DM
 - ab dem 6. Kind monatlich 35.- DM

Die Zuschläge nach Buchst. a und b gelten für alle Ortsklassen in gleicher Höhe. Daneben sind die Kinderzuschläge gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. 12. 1959 (VBl. S. 100) weiterzuzahlen.

Bei der Festsetzung der für die Vergütung maßgebenden **Ortsklassen** ist zu berücksichtigen, daß das Ortsklassenverzeichnis vom 1. Oktober 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 1445 und Min. Bl. Fin. S. 1186) durch Verordnung vom 14. Juli 1960 geändert worden ist, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt II 1960 Seite 1877 (siehe auch VBl. S. 49/1960).

Für **Jugendleiterinnen** besteht eine besondere Regelung, für die im Einzelfall, wie bei allen aus diesem Erlaß sich ergebenden Einzelfragen, sich die Kirchengemeinden bzw. die Kindergartenvorstände an den Gesamtverband der Inne-

ren Mission, Karlsruhe, Kriegsstraße 124, wenden mögen.

OKR. 14. 7. 1961 **Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1961**
Nr. 15150
Az. 43/4

Am **8. Oktober d. J.** wird in unserer Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** begangen, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche in einem **Festgottesdienst** eine **Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Form zu erheben** ist.

Dem Tag der Inneren Mission geht voraus vom **2.-8. 10. 1961** eine **Opferwoche der Inneren Mission**, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom **2.-8. 10. 1961** eine Haussammlung und vom **6.-8. 10. 1961** eine **Straßensammlung** genehmigt ist.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem **Leitwort:**

„Mehr Barmherzigkeit!“

Dem **Festgottesdienst** am Tag der Inneren Mission möge das **Bibelwort Kolosser 3, 12a** zugrunde gelegt werden. Eine Meditation hierüber wird rechtzeitig in der Handreichung für die evangelischen Pfarrer veröffentlicht.

Wie in den früheren Jahren bitten wir die Pfarrämter herzlich, auch diesmal wieder die Sammlung für die Innere Mission in ihren Gemeinden gewissenhaft vorzubereiten und durch-

zuführen und auch alle Gemeindeveranstaltungen (Mütterabend, Männerabend, Jugendkreis) in der Opferwoche unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

Für die Durchführung der Kollekte und die Vorbereitung der Haussammlung gehen den Pfarrämtern durch den Gesamtverband der Inneren Mission rechtzeitig nähere Mitteilungen und das notwendige Material zu. Wir bitten um genaue Beachtung der entsprechenden Rundschreiben der Inneren Mission.

Die **Abrechnung** der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede **Gemeinde** meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils, den wir von bisher 20 % in diesem Jahr **auf 25 % erhöhen, bis spätestens 6. November 1961** an das zuständige Dekanat. (Die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab.) Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung **bis 27. November 1961** an den Gesamtverband der Inneren Mission (Städt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto Nr. 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat bis zum 12. Dezember 1961 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

OKR. 17. 7. 1961 **Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Binzen**
Nr. 15810
Az. 43/0

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 27. 8. 1961, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Binzen **erhoben**, die wir **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten zu **empfehlen** bitten:

Die Kirchengemeinde Binzen im Markgräflerland hat kurz nacheinander den Innenraum ihrer großen Kirche und ihr ebenfalls überaus reparaturbedürftiges Pfarrhaus erneuern müssen. Die nicht minder nötige Außenrenovierung der Kirche steht noch bevor. So hat die Dorfgemeinde eine erhebliche Schuldenlast abzutragen und bittet die Gemeinden um ein brüderliches Mittragen durch ihr Opfer.

OKR. 26. 7. 1961 **Landeskollekte für den Kirchbau in Forchheim**
Nr. 16565
Az. 43/0

Am 16. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. 9. 1961, wird eine Landeskollekte für den Kirchbau in Forchheim **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten empfohlen werden wolle:

Die Zahl der Evangelischen in Forchheim, das als Nebenort zum Kirchspiel Durmers-

heim gehört, ist auf 1 100 Seelen angewachsen. Die Gemeindeglieder versammeln sich in einem Schulsaal, der jedoch längst nicht mehr ausreicht. Auch für die Gemeindegliederarbeit wird ein kircheneigener Raum dringend benötigt. Es ist deshalb geplant, eine Kirche mit Gemeindesaal (mit insgesamt 370 Plätzen) zu erstellen. Trotz der eigenen Opferbereitschaft bedarf die Gemeinde Forchheim zum Gelingen ihres Vorhabens der brüderlichen Mithilfe der übrigen Gemeinden der Landeskirche, um die hiermit herzlich gebeten wird.

OKR. 28. 7. 1961
Nr. 17297/61
Az. 18/6

Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes in Baden-Württemberg

Das Deutsche Rote Kreuz hat einen überregionalen Blutspendedienst ins Leben gerufen. Diese Institution hat die Aufgabe, in der Bevölkerung von Stadt und Land die Bereitwilligkeit zu wecken, freiwillig und unentgeltlich für kranke und verletzte Menschen Blut zu spenden. Nur so werden auch bei uns jedes Krankenhaus und viele Ärzte die dringend benötigten Blutkonserven erhalten können.

Der Blutspendedienst des Roten Kreuzes wird in der nächsten Zeit in den Gemeinden unseres Landes zu freiwilligen Blutspenden aufrufen. Er führt dazu Blutspendetermine in den einzelnen Gemeinden durch, die öffentlich bekanntgegeben werden. Die Blutspender erhalten einen Blutspenderpaß, in dem die Blutgruppe, der Rhesusfaktor und weitere Angaben, die für eine rasche und sinnvolle Unfallhilfe wesentlich sind, enthalten ist. Wir bitten die Pfarrämter, die Aktion, wenn sie ihre Gemeinde erreicht, in geeigneter Weise zu fördern und Verständnis für diesen wichtigen Dienst zu wecken.

Hinweis

Neuerscheinung im Verlag Merseburger - Berlin

Im Oktober 1961 erscheint: Landesjugendmusikwart Hans Rudolf **Siemoneit** „**Mehrstimmiges Gemeindesingen**“, einfachste improvisatorische Satzformen zu 60 Melodien des Evangelischen Kirchengesangbuchs.

Der Inhalt der Veröffentlichung ist ein Niederschlag praktischer Jugend- und Gemeindesarbeit in Baden und eignet sich besonders für alle einfachen Verhältnisse (Gemeindeglieder, Choralgruppen in der Schule, in der Jugendarbeit, im Kinderchor usw.), für die es bisher keine entsprechende Literatur gab. Er umfaßt alle Rubriken des Gesangbuchs und gibt zugleich eine Einführung und Anleitung zum Singen und Musizieren mit der Gemeinde.

Preis bei **Vorbestellung bis zum 1. Oktober** 6,40 DM, darnach 7,80 DM. Einband Halbleinen, Umfang 72 Seiten.